

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Soziologie, M.A.  
Hochschule: Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Standort: Münster  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist in weiten Teilen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Der Akkreditierungsrat ist nach intensiver Beratung jedoch bezogen auf zwei Aspekte zunächst einer abweichenden Entscheidung gelangt: Mit Blick auf einen formalen Aspekt hat der Akkreditierungsrat Bedarf zur Konzeption ergänzender Studiengangsunterlagen gesehen. Eine vom Gutachtergremium ursprünglich mit einer Auflage adressiertes Monitum wird als erfüllt angesehen.

#### A. Erste Behandlung des Antrags

##### I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

**1. Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18f.)**

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)"

Begründung zur Auflage:

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Gemäß § 17 (Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft), 20 (Politikwissenschaft, Soziologie) bzw. 22 (Masterstudiengang Erziehungswissenschaft) der Prüfungsordnungen erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegen Beispiele in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

§ 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie spezifiziert diesbezüglich: "Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt."

Diese Empfehlungen der HRK beinhalten gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement in der Standardform (auch) die Ausstellung einer englischsprachigen Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 29.11.2022), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

## **II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)**

### **1. Nicht erteilte Auflage, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32ff. sowie ergänzend S. 25ff)**

Das Gutachtergremium hat bezogen auf das zuvor genannte Kriterium zunächst folgende Auflage vorgeschlagen: "Das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs „Soziologie“ muss in seiner fachlich-inhaltlichen Profilierung weiter verdeutlicht werden. Um dem Anspruch des Konzepts gerecht zu werden, muss die Verbindung der Module anhand des Themas „Antinomien sozialer Dynamik“ erfolgen und die Verbindung von Theorie und Empirie bezogen auf das Schwerpunktthema muss dargelegt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34).

Begründung zur Nicht-Erteilung der vom Gutachtergremium ursprünglich vorgesehenen Auflage:

Gemäß den Ausführungen des Akkreditierungsberichts (vgl. S. 33, 50) sowie der Stellungnahme der Hochschule vom 28.09.2021 hat die Hochschule bereits im Verfahren überarbeitete Studiengangsunterlagen eingereicht, um die Bearbeitung dieses Monitums aufzuzeigen. In der Gesamtschau der Unterlagen (u.a. vgl. Selbstbericht, S. 55ff. sowie korrespondierendes Modulhandbuch) erachtet der Akkreditierungsrat die fachlich-inhaltliche Profilierung des Studiengangs im Grundsatz als erkennbar. Er sieht somit vom Erteilen einer Auflage ab, verbindet seine Entscheidung jedoch mit der Empfehlung, die Darstellung des Profils bereits im Modulhandbuch derart zu gestalten, dass bereits Studieninteressierte die Sphären des Fachs nachvollziehen können.

## **B. Zweite Behandlung nach Stellungnahme**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

## I. Zu den erteilten Auflagen

### 1. Auflage, bezogen auf das Kriterium "Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen"

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule eine englische Fassung des Diploma Supplements nach. Der Akkreditierungsrat erachtet das Kriterium damit als erfüllt. Die Auflage wird nicht ausgesprochen.

